

Merkblatt zur Sicherstellung des Brandschutzes bei Veranstaltungen im Freien

Finden Veranstaltungen im öffentlichen Raum, außerhalb dazu bestimmter Versammlungsstätten, statt, so sind an die Örtlichkeiten zur Sicherstellung des Brandschutzes sowie für die Sicherheit der Besuchenden besondere Anforderungen zu stellen.

Da diese Veranstaltungen meist innerhalb bebauter Gebiete stattfinden, ist nicht nur die Sicherheit der Veranstaltung zu berücksichtigen, sondern auch der Brandschutz sowie die Rettung von Menschen in der angrenzenden Bebauung während der Veranstaltung sicherzustellen.

Um bei der Planung solcher Veranstaltungen bereits diese Punkte berücksichtigen zu können, wird seitens der Feuerwehr Bergisch Gladbach den Veranstaltenden dieses Merkblatt als Planungsgrundlage an die Hand gegeben.

Es besteht aus einer Sammlung der, aus Sicht der Feuerwehr relevanten, rechtlichen Vorgaben, die im Hinblick auf die praktische Umsetzung innerhalb dieses Merkblattes noch konkretisiert werden.

1. Genehmigung

1.1. Genehmigungsverfahren

Genehmigungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum werden durch den Fachbereich 3 – Recht, Sicherheit & Ordnung erteilt.

Je nach Veranstaltungs- und Genehmigungsart wird die Feuerwehr im Verfahren durch die Ordnungsbehörde beteiligt.

1.2. Unterlagen zur Prüfung

Zur Prüfung der Anforderungen benötigt die Feuerwehr einen aussagekräftigen Verkehrszeichenplan sowie einen bemaßten Aufbauplan der Veranstaltungsfläche, in dem die folgenden Details darzustellen sind:

- Aufstellungsbereiche von Ständen, Buden oder Zelten
- besondere Gefahrenbereiche, wie z.B. Feuerstellen
- erforderliche Sicherheitsabstände
- Feuerwehruzufahrten und -Aufstellflächen
- Notwendige Gänge inklusive der Flucht- und Rettungswege

Je nach Veranstaltungsart können weitere Unterlagen zur Prüfung erforderlich werden, wie den folgenden Kapiteln zu entnehmen ist.

2. Sicherstellung des Brandschutzes bei Sondernutzungen

2.1. Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr

Im Bestand bereits vorhandene und auch im Rahmen der Veranstaltung festgelegte Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen und Feuerwehruzugänge) müssen im gesamten Veranstaltungsbereich gekennzeichnet und während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freigehalten werden.

Die Zu- und Durchfahrten der Veranstaltungsfläche müssen mindestens die folgenden Maße im Lichten haben:

Breite 3,50m
Höhe 4,00m

Feuerwehraufstellflächen müssen mindestens die folgenden Maße im Lichten haben:

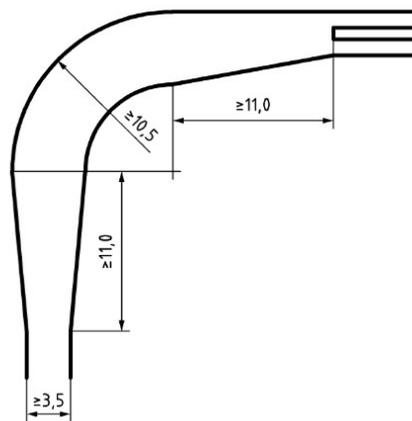
Breite 5,50m
Länge 12,00m
Höhe Luftraum (Feuerwehraufstellflächen dürfen nicht überbaut werden)

Stände, Zelte und Buden oder dergleichen, sowie deren Anbauten und ständigen Einrichtungen (z. B. Tische und Bänke) dürfen Feuerwehruzufahrten nur so weit belegen, dass eine möglichst gradlinige Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge gegeben ist und die Mindestmaße eingehalten werden.

Müssen zur Sicherstellung der erforderlichen Durchfahrtsbreite Gehwege mit Einsatzfahrzeugen befahren werden, so ist sicherzustellen, dass durch eine entsprechende Bordsteinabsenkung oder Anrampung vor und hinter dem betroffenen Bereich der Gehweg sicher befahren werden kann.

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11m Übergangsbereiche vorhanden sein.

r	b min.
m	m
bis 10,5: unzulässig	—
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 70	3,5
über 70	3,0



Erleichterung:

Eine Verminderung der Fahrbahnbreite auf 3,00m ist auf einer Länge von maximal 5m zulässig, wenn ein geradliniges Durchfahren mit Einsatzfahrzeugen möglich ist.

2.2. Sicherheitsabstände von baulichen Anlagen und Gebäuden

Stände, Zelte, Buden oder dergleichen sind von bestehenden baulichen Anlagen und Gebäuden in einem Mindestabstand von 3m aufzustellen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht oder als Lagerfläche genutzt werden.

Die Flächen zwischen Ein- und Ausgängen von Gebäuden und dem öffentlichen Verkehrsraum müssen in einer Breite von mindestens 1,25m frei von Aufbauten bleiben.

Erleichterung:

Es bestehen keine Bedenken seitens der Feuerwehr den Abstand auf 1,50m zu reduzieren, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Pavillonaufbauten oder Zelte aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen, wenn diese eine Grundfläche von maximal 20m² haben
- keinerlei Zündquellen innerhalb der Aufbauten
- Die Aufbauten behindern keine Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr.

2.3. Schutzstreifen zwischen Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen

Um bei dicht aneinander gereihten Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen, einen Brandüberschlag zu verhindern und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr zu ermöglichen, sind einreihige Aufbaubereiche von maximal 40m Länge festzulegen zwischen denen ein Schutzstreifen von mindestens 5m Breite ständig freizuhalten ist.

2.4. **Fliegende Bauten**

Für Fliegende Bauten nach §78 BauO NRW die entweder größer als 75m² sind oder mehr als 5m Höhe haben und dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, muss eine Ausführungsgenehmigung vorliegen und eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsicht durchgeführt werden.

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind Einzelfall bezogen mit der Bauaufsicht abzustimmen. Generell sind die Abstände von mindestens 3m einzuhalten.

2.5. **Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen**

Einrichtungen für die Feuerwehr zur Löschwasserentnahme und -einspeisung (z.B. Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

2.6. **Behelfsmäßige Leitungsverlegung**

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind möglichst mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken.

Sofern Leitungen, Lichterketten oder Dekorationen über die Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00m einzuhalten. Sie müssen zueinander einen Abstand von mindestens 12m aufweisen.

2.7. **Feuerstätten**

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten, mindestens jedoch 0,50m (zu allen Seiten). Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter den Feuerstätten sind durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

2.8. **Betrieb elektrischer Geräte**

Elektrische Geräte (insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte) sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten, mindestens jedoch 0,50m (zu allen Seiten).

Wärme-, Brat- und Frittiergeräte sind sicher und für Dritte nicht unmittelbar zugänglich aufzustellen.

Beim Betrieb von Fritteusen sollte zusätzlich ein „Fettbrandlöscher“ WF 6 nach DIN EN 3 vorgehalten werden.

2.9. **Betrieb von Einrichtungen mit Flüssiggasen**

Die Verwendung von Flüssiggasanlagen in Veranstaltungsräumen, in Räumen unter Erdgleiche, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten ist unzulässig.

Flüssiggasbetriebene Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben,

sind diese einzuhalten.

Für Heizzwecke innerhalb von Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen darf maximal 1 x 11 kg Standardflasche Flüssiggas aufgestellt werden.

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

2.10. **Bereithaltung von Feuerlöschern**

Feuerlöscher sind immer dann vorzuhalten, wenn in Ständen, Buden, Zelten oder in deren direktem Umfeld

- geheizt wird
- offene Flammen vorhanden sind oder
- Fritteusen o.ä. betrieben werden, bzw. Speisen erwärmt, erhitzt oder warmgehalten werden.

Die Feuerlöscher sind in betriebsbereitem und nach Herstellerangaben geprüften Zustand gut sichtbar und zugänglich in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

3. Sicherstellung des Brandschutzes bei Festsetzungen

3.1. **Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr**

Im Bestand bereits vorhandene und auch im Rahmen der Veranstaltung festgelegte Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen und Feuerwehruzugänge) müssen im gesamten Veranstaltungsbereich gekennzeichnet und während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freigehalten werden.

Die Zu- und Durchfahrten der Veranstaltungsfläche müssen mindestens die folgenden Maße im Lichten haben:

Breite 3,50m
Höhe 4,00m

Feuerwehraufstellflächen müssen mindestens die folgenden Maße im Lichten haben:

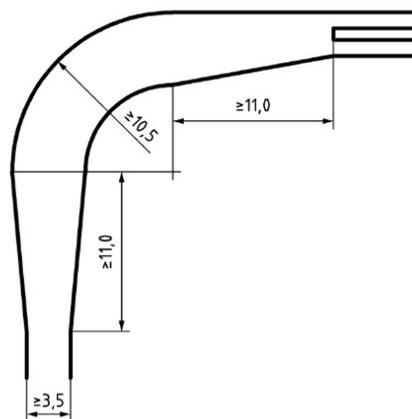
Breite 5,50m
Länge 12,00m
Höhe Luftraum (Feuerwehraufstellflächen dürfen nicht überbaut werden)

Stände, Zelte und Buden oder dergleichen, sowie deren Anbauten und ständigen Einrichtungen (z. B. Tische und Bänke) dürfen Feuerwehruzufahrten nur so weit belegen, dass eine möglichst gradlinige Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge gegeben ist und die Mindestmaße eingehalten werden.

Müssen zur Sicherstellung der erforderlichen Durchfahrtsbreite Gehwege mit Einsatzfahrzeugen befahren werden, so ist sicherzustellen, dass durch eine entsprechende Bordsteinabsenkung oder Anrampung vor und hinter dem betroffenen Bereich der Gehweg sicher befahren werden kann.

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11m Übergangsbereiche vorhanden sein.

r m	b min. m
bis 10,5: unzulässig	—
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 70	3,5
über 70	3,0



Maße in Meter

Erleichterung:

Eine Verminderung der Fahrbahnbreite auf 3,00m ist auf einer Länge von maximal 5m zulässig, wenn ein geradliniges Durchfahren mit Einsatzfahrzeugen möglich ist.

3.2. Sicherheitsabstände von baulichen Anlagen und Gebäuden

Stände, Zelte, Buden oder dergleichen sind von bestehenden baulichen Anlagen und Gebäuden in einem Mindestabstand von 3m aufzustellen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht oder als Lagerfläche genutzt werden.

Die Flächen zwischen Ein- und Ausgängen von Gebäuden und dem öffentlichen Verkehrsraum müssen in einer Breite von mindestens 1,25m frei von Aufbauten bleiben.

Erleichterung:

Es bestehen keine Bedenken seitens der Feuerwehr den Abstand auf 1,50m zu reduzieren, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Pavillonaufbauten oder Zelte aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen, die keine fliegenden Bauten gemäß Punkt 3.4 sind
- keinerlei Zündquellen innerhalb der Aufbauten
- Die Aufbauten behindern keine Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr.

3.3. Schutzstreifen zwischen Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen

Um bei dicht aneinander gereihten Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen, einen Brandüberschlag zu verhindern und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr zu ermöglichen, sind einreihige Aufbaubereiche von maximal 40m Länge festzulegen zwischen denen ein Schutzstreifen von mindestens 5m Breite ständig freizuhalten ist.

3.4. Fliegende Bauten

Für Fliegende Bauten nach §78 BauO NRW die entweder größer als 75m² sind oder mehr als 5m Höhe haben und dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, muss eine Ausführungsgenehmigung vorliegen und eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsicht durchgeführt werden. Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind Einzelfall bezogen mit der Bauaufsicht abzustimmen. Generell sind die Abstände von mindestens 3m einzuhalten.

3.5. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Einrichtungen für die Feuerwehr zur Löschwasserentnahme und -einspeisung (z.B. Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

3.6. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.7. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind möglichst mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken.

Sofern Leitungen, Lichterketten oder Dekorationen über die Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00m einzuhalten. Sie müssen zueinander einen Abstand von mindestens 12m aufweisen.

3.8. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten, mindestens jedoch 0,50 m (zu allen Seiten). Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter den Feuerstätten sind durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

3.9. **Betrieb elektrischer Geräte**

Elektrische Geräte (insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte) sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten, mindestens jedoch 0,50 m (zu allen Seiten).

Wärme-, Brat- und Frittiergeräte sind sicher und für Dritte nicht unmittelbar zugänglich aufzustellen.

Beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich ein „Fettbrandlöscher“ WF 6 nach DIN EN 3 vorgehalten werden.

3.10. **Betrieb von Einrichtungen mit Flüssiggasen**

Im Umgang und bei der Lagerung von Flüssiggasen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen der geltenden Regelwerke, wie z.B. der Technischen Regel Flüssiggase – TRF 2021, Technische Regel Druckgase – TRG, Technische Regel zum Umgang mit Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern - TRGS 510, Vds 2869 und DGUV Regel 110-010 zu beachten.

Auf die folgenden Punkte wird besonders hingewiesen:

- Verbrauchseinrichtungen müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage standsicher aufgestellt werden.
- Die gültige Prüfbescheinigung über die gesamte Gasanlage ist am Betriebsort aufzubewahren. Im Einzelfall kann von der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme eine Prüfung durch einen Sachkundigen angeordnet werden.
- Sämtliche Verbrauchseinrichtungen müssen mit einer Flammenüberwachung (z.B. Zündsicherung) ausgestattet sein.
- Um die Funktionsfähigkeit von Verbrauchseinrichtungen zu gewährleisten, müssen Druckregelgeräte (Druckminderer) verwendet werden. Die Verbrauchsanlagen dürfen nur mit einem gleichmäßigen auf die Verbrauchseinrichtungen abgestimmten Arbeitsdruck betrieben werden. Eine direkte Gasentnahme ohne Zwischenschaltung eines Druckregelgerätes ist nicht zulässig.
- Außerdem ist ein Sicherheitsdruckregler mit Überdrucksicherung und bei Schlauchleitungen (größer 40 cm bis max. 160 cm) eine Schlauchbruchsicherung erforderlich.
- Katalytöfen und Heizstrahler dürfen nur im Freien oder in gut belüfteten Ständen, Zelten oder Räumen benutzt werden. Diese Geräte dürfen aber grundsätzlich nur als Zusatz- und Übergangsheizung bzw. Teilbeheizung eingesetzt werden.
- Bei Verwendung von Terrassenheizstrahler (außerhalb von Ständen/Buden o.ä.) müssen diese mit einer Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein, welche die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn das Gerät umgekippt wird (Kippsicherung - Dies können Gas-Kippschutzventile im Bereich des Flaschenkastens (ggf. nachrüstbar) oder

herstellereitig, integrierte Neigungsschalter mit Magnetventil oder Gas-Kippschutzventile im Bereich des Brenners sein.).

- Die Verwendung von Flüssiggasanlagen in Veranstaltungsräumen, in Räumen unter Erdgleiche, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten ist unzulässig.
- Flüssiggasbetriebene Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.
- Für Heizzwecke innerhalb von Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen darf maximal 1 x 11 kg Standardflasche Flüssiggas aufgestellt werden.
- Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.
- Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.
- Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt für den direkten Gebrauch pro Stand max. 1 x 33 kg oder 2x 11kg Standardflaschen.
Zusätzlich darf als Reserve für den direkten Gebrauch außerhalb eines Standes max. 1 x 33 kg oder max. 2x 11kg Standardflaschen bereitgehalten werden.
- Die Druckgasflaschen aller Veranstaltenden / Betreibenden, die darüber hinaus benötigt werden, müssen an einem oder zwei zentralen Punkten in abschließbaren und gelüfteten Einrichtungen sicher gelagert werden. Einzelheiten zum Standpunkt der zentralen Lagerstätten sind mit der Ordnungsbehörde und Brandschutzdienststelle rechtzeitig abzustimmen.

3.11. **Bereithaltung von Feuerlöschern**

Es muss eine ausreichende Anzahl geeigneter Feuerlöcher auf dem Veranstaltungsgelände vorgehalten werden.

Feuerlöcher sind insbesondere immer dann vorzuhalten, wenn in Ständen, Buden, Zelten oder in deren direktem Umfeld

- geheizt wird
- offene Flammen vorhanden sind oder
- Fritteusen o.ä. betrieben werden, bzw. Speisen erwärmt, erhitzt oder warmgehalten werden.

Die Feuerlöcher sind in betriebsbereitem und nach Herstellerangaben geprüften Zustand gut sichtbar und zugänglich in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

3.12. **Lagerung von Abfallstoffen**

Packmaterial, Kartonagen, Papier und andere Abfälle dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Die Entsorgung muss täglich stattfinden.

3.13. **Verantwortliche Personen**

Es ist eine Telefon-/Handynummer des Veranstaltenden bzw. der verantwortlichen Person vor Ort bei der Feuerwehr anzugeben, unter der die jederzeitige Erreichbarkeit vom Tag des Aufbaus bis zum Abbau gewährleistet ist.

Es ist eine Telefon-/Handynummer des Veranstaltenden bzw. der verantwortlichen Person vor Ort bei der Feuerwehr anzugeben, unter der die jederzeitige Erreichbarkeit vom Tag des Aufbaus bis zum Abbau gewährleistet ist.

3.14. **Überwachung des Veranstaltungsraumes**

Personen, die mit der Überwachung einer Veranstaltung beauftragt sind, müssen jederzeit über einen ungehinderten Zugang im gesamten Veranstaltungsbereich verfügen und ständig anwesend sein. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten; Zutrittsregelungen sind entsprechend anzupassen.

- Personen, die diese Aufgabe übernehmen, müssen:
- sicher in der Handhabung von Kleinlöschgeräten (Feuerlöschern) sein
- die Feuerwehr alarmieren und in die Lage einweisen können
- eine Ausbildung in Erster Hilfe haben
- Dem Personal ist seitens des Veranstaltenden eine Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes zur Verfügung zu stellen.

4. Sicherstellung des Brandschutzes und der Personensicherheit bei „besonderen Veranstaltungen“

Werden Veranstaltungen seitens des genehmigenden Fachbereichs als so genannte „besondere Veranstaltungen“ eingestuft, so ist ein Sicherheitskonzept gemäß der Vorgaben des „Orientierungsrahmens des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“ vom 15.08.2012 zu erstellen.

Beschreibend zu den Inhalten eines Sicherheitskonzeptes hier ein Textauszug aus dem Orientierungsrahmen:

„... Jede Planung beginnt mit der Analyse der bekannten und zu erwartenden Gefährdungspotenziale. Im Fall einer Großveranstaltung muss der Veranstalter das konkrete Gefährdungspotenzial berücksichtigen und ein Sicherheitskonzept vorlegen, das die möglichen Risiken ebenso beschreibt wie die Vorkehrungen, diese zu vermeiden bzw. auf ein akzeptables Maß zu minimieren.

Ein Sicherheitskonzept für Veranstaltungen beschreibt unter Berücksichtigung baulicher, technischer und/oder organisatorischer Belange, die für die sichere Durchführung einer Veranstaltung relevant sind, mit welchen Maßnahmen ein auf die Veranstaltung abgestimmtes Schutzniveau erreicht wird.

Das Sicherheitskonzept basiert auf individuellen Gefährdungs- und Risikoanalysen, identifiziert Schwachstellen und benennt die zur Abwehr der hiermit verbundenen Gefährdungen und Risiken zu treffenden Maßnahmen.

Das Sicherheitskonzept stellt die Anforderungen an die Gefahrenabwehr, den Brandschutz (ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden), den Rettungs- und Sanitätsdienst und die Zusammenarbeit mit den Gefahrenabwehrbehörden dar. Es umfasst auch ein Szenario für den Fall einer Absage am Veranstaltungstag, in dem konkret festgelegt wird, wie und von wem die Absage kommuniziert wird.“

Zu den konkreten Inhalten eines Sicherheitskonzeptes empfiehlt die Feuerwehr die Anwendung des Anhang IV: „Ausgewählte Prüfaspekte einer Sicherheitskonzeption“ des Orientierungsrahmens.

Das Sicherheitskonzept ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erstellen und umzusetzen.

Neben dem Sicherheitskonzept ist zusätzlich auch durch die Veranstaltenden der ausgefüllte Fragebogen zum Merkblatt zu Brandsicherheitswachen bei der Feuerwehr einzureichen. Dieser muss der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor dem 1. des Monats, in dem die Veranstaltung stattfinden soll, zugegangen sein.

5. Rechtsgrundlagen

Die Inhalte des Merkblattes stellen eine Sammlung der relevanten Aspekte aus den folgenden Rechtsvorschriften, Normen und anderen Regelwerken dar:

- Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien vom 15.08.2012
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO NRW)
- Verordnung über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW)
- Richtlinie über Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr (MRFLFW 2009)
- DIN 14090:2024-02: Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN EN 3: tragbare Feuerlöscher
- Technischer Bericht vfdb TB 13-01: "Statische und dynamische Personendichten bei Großveranstaltungen", 1. Auflage März 2012
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – ASR 1.3
- Technischen Regel Flüssiggase – TRF 2021
- Technische Regel Druckgase – TRG
- Technische Regel zum Umgang mit Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern - TRGS 510
- VdS 2869
- DGUV Regel 110-010: Verwendung von Flüssiggas